§ 5 Staatssekretäre

[1]Staatssekretäre haben in der Staatsregierung Sitz und Stimme und sind insoweit nicht an Weisungen gebunden. [2]Im Übrigen unterstützen sie weisungsgebunden den Staatsminister, dem sie zugewiesen sind. [3]§ 3 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. [4]§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.